
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden gewährleisten: Das Berliner Feiertagsrecht an der Glaubensfreiheit ausrichten I – Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 (GVBl. S. 615), das zuletzt durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 460) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind. Die jüdischen Feiertage nach § 3 gelten ebenfalls als religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ist an religiösen Feiertagen

1. Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden auf Antrag Freistellung vom Unterricht oder Lehrveranstaltungen zu gewähren,

2. Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag unbezahlte Freistellung zu gewähren, wenn keine unabweisbaren betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen,

soweit und solange dies für die Teilnahme an einem Gottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft jeweils erforderlich ist. Soweit organisatorisch möglich, ist den Personen nach Nummer 2 die Möglichkeit zur Arbeit zu anderen Zeiten anzubieten; weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen ihnen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) An Schabbat und den jüdischen Feiertagen nach § 3 gilt die Freistellung nach Absatz 2 für die Gesamtdauer des jeweiligen Feiertages einschließlich des Vorabends. Maßgeblich ist die Zeitbestimmung nach § 3.“

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Jüdische Feiertage

(1) Jüdische Feiertage sind neben Sabbat:

1. Rosh Haschana (Neujahrsfest)
zwei Tage am 1. und 2. Tischri,
beginnend am Vortage um 16.00 Uhr,

2. Jom Kippur (Versöhnungstag)
einen Tag am 10. Tischri,
beginnend am Vortage um 16.00 Uhr,

3. Sukkot (Laubhüttenfest)
zwei Tage am 15. und 16. Tischri,
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr,

4. Schemini Azereth (Schlußfest)
einen Tag am 22. Tischri,
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr,

5. Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude)
einen Tag am 23. Tischri,
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr,

6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten)

a) zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr,

b) zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr,

7. Schawuot (Wochenfest),
zwei Tage am 6. und 7. Siwan,
beginnend am Vortage um 17.00 Uhr.

(2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 bestimmen sich nach dem jüdischen Mond-Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln. Die für Inneres

zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Feiertage drei Jahre im Voraus im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.“

3. Die §§ 3 bis 6 werden die §§ 4 bis 7.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen greift mit diesem Antrag die Forderungen auf und trägt sie ins Parlament, die Ergebnis eines gemeinsamen Arbeitsprozesses des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Neuere Rechtsgeschichte der Humboldt-Universität Berlin, der Jüdischen Studierenden Union Deutschland (JSUD), der Experten-Initiative Religionspolitik (EIR), des Tikvah Instituts waren, an der auch Mitglieder von Fraktionen des Abgeordnetenhauses teilnahmen.

Antrag I enthält die Gesetzesänderung. Der Antrag mit der Nummer II enthält die in Ergänzung notwendigen untergesetzlichen Regelungen.

Unzureichender Schutz jüdischer Feiertage: Die Runde der Expert:innen stellt fest, dass das geltende Berliner Feiertagsrecht erhebliche Defizite beim Schutz der Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden aufweist. Eine bloße Erlaubnis zur Teilnahme am jüdischen Gemeindegottesdienst wird angesichts der halachischen Arbeitsverbote an diesen Tagen der Religionsfreiheit und der jüdischen Feiertagspraxis nicht gerecht. Das heißt: Die derzeitige Rechtslage benachteiligt jüdische Bürgerinnen und Bürger strukturell. Während christliche Feiertage umfassend geschützt sind, fehlt eine entsprechende Regelung für jüdische Feiertage.

Befreiungsregelungen für Trauerfälle

Bei Trauerfällen entstehen weitere rechtliche Problematiken. Das Schiwa-Sitzen berührt aber einen ebenso religionsfreiheitlich geschützten Freistellungsanspruch: Das Schiwa-Sitzen (hebr. Schiwa = sieben) bezeichnet die ersten sieben Tage nach dem Todesfall eines nahen Angehörigen wie eines Elternteils, Ehegatten, Geschwisters oder Kindes. Die Religionsfreiheit gebietet die Freistellung der Trauernden von Arbeit oder Schule für diese Zeit, da ihre religiöse Tradition ein siebentägiges Schiwa-Sitzen von Arbeit erfordert.

Verfassungsrechtliche Notwendigkeit

Die bestehenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Lücken sind verfassungsrechtlich bedenklich. Eine umfassende Reform des Berliner Feiertagsrechts ist erforderlich, um den Gleichbehandlungsauftrag des Grundgesetzes zu erfüllen und die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden angemessen zu schützen. Nur durch eine gesetzliche Neuregelung mit einem neuen § 2a als religiöse Feiertage im Berliner Feiertagsgesetz kann die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung erreicht werden.

Es sei dafür verwiesen auf das Policy Paper „Die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden respektieren! Das Berliner Feiertagsrecht an der Glaubensfreiheit ausrichten“ hg. vom Tikvah Institut, Mai 2024“ (<https://tikvahinstitut.de/wp-content/uploads/Policy-Paper-ReliFrei->

[Berlin-final-online.pdf](#)). Teil dieses Papiers ist u. a. der bereits ins Abgeordnetenhaus von Berlin eingebrachte Antrag zur Änderung des Ladenschlussgesetzes (Drucksache 19/1496).

Berlin, den 7. November 2025

Jarasch Graf Kahlefeld
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954	
§ 2	§ 2
(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind.	(1) Religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind Feiertage, die von den christlichen Kirchen, den muslimischen Glaubensgemeinschaften, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin und anderen Religionsgesellschaften begangen werden und nicht allgemeine Feiertage im Sinne des § 1 sind. Die jüdischen Feiertage nach § 3 gelten ebenfalls als religiöse Feiertage im Sinne dieses Gesetzes.
(2) Den in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis stehenden Angehörigen einer Religionsgesellschaft ist an den religiösen Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zum Besuch der religiösen Veranstaltungen zu geben, soweit nicht unabweisbare betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen.	(2) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 ist an religiösen Feiertagen 1. Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden auf Antrag Freistellung vom Unterricht oder Lehrveranstaltungen zu gewähren, 2. Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag unbezahlte Freistellung zu gewähren, wenn keine unabweisbaren betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen, soweit und solange dies für die Teilnahme an einem Gottesdienst ihrer Religionsgemeinschaft jeweils erforderlich ist. Soweit organisatorisch möglich, ist den Personen nach Nummer 2 die Möglichkeit zur Arbeit zu anderen Zeiten anbieten; weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen ihnen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.
neu	(3) An Schabbat und den jüdischen Feiertagen nach § 3 gilt die Freistellung nach Absatz 2 für die Gesamtdauer des jeweiligen Feiertages einschließlich des Vorabends. Maßgeblich ist die Zeitbestimmung nach § 3.

neu	§ 3 Jüdische Feiertage
	(1) Jüdische Feiertage sind neben Sabbat: 1. Rosh Haschana (Neujahrsfest) zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vortage um 16.00 Uhr, 2. Jom Kippur (Versöhnungstag) einen Tag am 10. Tischri, beginnend am Vortage um 16.00 Uhr, 3. Sukkot (Laubhüttenfest) zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr, 4. Schemini Azereth (Schlußfest) einen Tag am 22. Tischri, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr, 5. Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude) einen Tag am 23. Tischri, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr, 6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten) a) zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr, b) zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr, 7. Schawuot (Wochenfest), zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr. (2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 bestimmen sich nach dem jüdischen Mond- Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln. Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung veröffentlicht die Feiertage drei Jahre im Voraus im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.
§ 3	§ 4 unverändert
§ 4	§ 5 unverändert
§ 5	§ 6 unverändert
§ 6	§ 7 unverändert